



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 218-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.288

Eingereicht am: 31.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1187/2020 vom 28. Oktober 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kosten für die Beendigung des Campings Fanel erläutern

Der Regierungsrat hat am 30. August 2018 erstmals einen Vertrag mit dem TCS und diversen Umweltverbänden unterzeichnet, in dem der Betrieb des allseits beliebten Campingplatzes Fanel bis 2024 endgültig beendet wird. Dies, obwohl frühere Verträge eine Weiterführung vorsahen und nie ein Gerichtsurteil die Weiterführung untersagt hat. Auch eine Verträglichkeitsstudie wurde nicht in Auftrag gegeben. Der Regierungsrat wird gebeten, Auskunft zu geben, welche Kosten durch die so beschlossene Beendigung des Betriebs anfallen bzw. auf welche Einnahmen der Regierungsrat mit diesem Schritt verzichtet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen, auf die der Kanton verzichtet, indem er auf die Einräumung eines Baurechts für den bestehenden Campingbetrieb bzw. auf die Weiterführung der Mietverträge über 2024 hinaus verzichtet?
2. Ist eine Aufhebung der Konzession fürs Beanspruchen der Wasserflächen im heutigen Bootshafen geplant? Wenn ja: Ergeben sich daraus für den Kanton Einnahmeausfälle? In welcher Höhe und ab welchem Jahr?
3. Gibt es Beiträge, die der TCS heute dem Kanton zugunsten des Umweltschutzes bezahlt, die aufgrund der beschlossenen Nicht-Weiterführung des Campingplatzes entfallen werden? Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Wird der Kanton Bern Beiträge an einen allfälligen Rückbau des Campings bezahlen (Wiederherstellungsmassnahmen)? Wenn ja, in welcher Höhe?

5. Wird der Kanton Bern anderweitig Beträge im Zusammenhang mit der beschlossenen Aufhebung des Betriebs per 2024 leisten, z. B. für Unterhalt und/oder Aufwertungen der Schutzgebiete und/oder Renaturierungen oder dergleichen? Wenn ja, in welcher Höhe?
6. Fallen für den Kanton im Zusammenhang mit der Nichtweiterführung des Campingplatzes weitere (einmalige oder wiederkehrende) Kosten an? Falls ja, in welcher Höhe?
7. Gibt es weitere Einnahmen, auf die der Kanton infolge Nichtweiterführung des Campings verzichtet (insbesondere Abgaben oder Steuereinnahmen)? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Begründung der Dringlichkeit: Der Kanton wird sich in naher Zukunft erneut mit dem Campingplatz Fanel zu befassen haben (vgl. u. a. die eingereichte Motion M-082/2020 sowie die Umsetzung der angenommenen Motion 122-2019). Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Beantwortung obiger Fragen für eine fundierte politische Debatte essentiell.

Antwort des Regierungsrates

Seit 1967 handelt es sich beim Gebiet Fanel um ein kantonales Naturschutzgebiet (RRB Nr. 1783 vom 14. März 1967). Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmte am 24. August 2016 (RRB 914/2016) einer Verlängerung des Baurechtsvertrages und der fünf Mietverträge mit dem TCS unter Berücksichtigung von naturfördernden Auflagen zu. Gegen den Regierungsratsbeschluss wurde am 21. September 2016 durch Pro Natura Schweiz, Pro Natura Bern, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz und durch den WWF Schweiz beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eine Beschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 8. Dezember 2017 die Beschwerde gutgeheissen und den Beschluss des Regierungsrats vom 24. August 2016 (RRB 914/2016) aufgehoben.

Der Regierungsrat hat in der Folge am 30. August 2018 mit den Umweltverbänden und dem TCS eine Vereinbarung abgeschlossen, die den etappierten Rückzug und die definitive Aufhebung des Campingplatzes per Ende 2024 vorsieht, wobei die kommunale Freifläche gemäss See- und Flussufergesetz, d.h. der Badeplatz, bestehen bleibt. Ohne die Vereinbarung wäre dem Campingbetrieb die rechtliche Grundlage für den Weiterbetrieb per Ende 2018 entzogen worden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass aufgrund der eindeutigen Rechtslage der Betrieb eines Campings am heutigen Standort ausgeschlossen ist. Das Gebiet ist mit nationalen und kantonalen Schutzzonen belegt und es fehlt eine Überbauungsordnung, die eine Nutzung als Campingplatz erlauben würde. Die nachträgliche Einführung einer entsprechenden Überbauungsordnung ist rechtlich ausgeschlossen und entzieht sich einer politischen Regelung.

Die Vereinbarung regelt die Kontroverse um den Fortbestand des Campings einvernehmlich. Der Regierungsrat hält sich an diese Vereinbarung und ist überzeugt, mit dem gewählten Vorgehen eine weitere langwierige gerichtliche Auseinandersetzung vermieden zu haben, die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Umweltverbände ausgegangen wäre. Die Vertragsparteien und die Gemeinde haben damit begonnen, die einzelnen Rückbau- und Renaturierungsschritte zu planen.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Einnahmen aus dem Baurechtsvertrag betragen jährlich CHF 166'276.50 und aus den fünf mit dem TCS abgeschlossenen Mietverträgen total CHF 84'973.40. Insgesamt betragen die Einnahmen für den Kanton somit CHF 251'249.90.
2. Gemäss oben erwähnter Vereinbarung des Kantons Bern mit dem TCS und den Umweltverbänden wird der bestehende Bootshafen zurückgebaut und die Konzession für die Beanspruchung der Wasserflächen im heutigen Bootshafen auf Ende Saison 2022 aufgehoben. Die Konzessionsgebühren für den Bootshafen betragen jährlich CHF 46'900.--.

3. Dem Regierungsrat sind keine Beiträge bekannt, die der TCS zu Gunsten des Umweltschutzes bezahlt.
4. Es ist nicht vorgesehen, dass der Kanton einen Beitrag an den Rückbau leistet. Der Rückbau des Campingareals ist im Baurechtsvertrag mit dem TCS bzw. im Nachtrag dazu geregelt. Der bauberechtigte TCS hat bei Aufhebung des Campingplatzes bzw. bei definitivem Ablauf des Baurechtsvertrages die von ihm erstellten Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen, die baulich genutzte Fläche zu planieren, zu humusieren und entsprechend den Weisungen der zuständigen Waldabteilung in gegenseitiger Absprache anzupflanzen. Die Vereinbarung vom 30. August 2018 sieht vor, dass der TCS von drei Sanitäranlagen zwei abbauen muss. Die dritte Sanitäranlage soll zur späteren allgemeinen Nutzung in der Verantwortung der Gemeinde stehen bleiben, sofern die Gemeinde dies wünscht.
5. Die Federführung für die Renaturierung liegt beim Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF). Zurzeit wird unter den Parteien eine fachliche und inhaltliche Lösung gesucht. Die Kostenteilung wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Massgabe der Pflichten der einzelnen Akteure festgelegt. Der Kanton und der Bund werden sich voraussichtlich an den Kosten der Renaturierung beteiligen. Diese sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmbar.
6. Abgesehen von den Aufwänden für die Planung von Rückbau und Renaturierung sowie den Unterhalt der renaturierten Fläche sind dem Regierungsrat keine weiteren Kosten bekannt.
7. Es sind keine weiteren wegfallenden Einnahmen bekannt.

Verteiler

– Grosser Rat